



Regeln zur Nutzung des Schul- und Vereinsbad Stuttgart West

Stand: 12.09.2020

Regeln für die Nutzung des Schul- und Vereinsbades ab 13.09.2021

Prämissen

NUR die bisher nutzenden und eingewiesenen Vereine sowie die zugewiesenen Schulen haben Zugangsrecht zum Bad zu den ihnen zugewiesenen Zeiten.

Gäste und Zuschauer haben keinen Zutritt zum Bad.

Die grundlegenden Vorgaben durch die CoronaVO des Landes BW, die CoronaVO Bäder und Saunen, die CoronaVO Sport sowie die CoronaVO Schule mit dem jeweilig aktuellen Stand sind obligatorisch.

Regeln:

- 1.) Der Zutritt ist nur Personen nach Vorlage eines Test-,Impf- oder Genesenennachweises erlaubt, §14 Absatz1 Satz 2 in Verbindung mit §4 Absatz1 Satz 3 CoronaVO, sie gilt nicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.
Für den schulischen Sportunterricht gilt die CoronaVO Schule
- 2.) Der Zutritt für die Trainingsgruppen wird durch die Vereine geregelt und durch die Trainer organisiert. Der Abstand unter den Nutzern von 1,5 Metern sollte, sofern möglich in allen Bereichen eingehalten werden.
Alle Teilnehmer müssen von den Vereinen selbst registriert, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 3.) Der Zutritt zum Bad erfolgt über den Haupteingang. Der Ausgang erfolgt über den Nebeneingang.
- 4.) In den Nassbereichen sowie im Beckenbereich muss keine Maske getragen werden.
- 5.) Auf den Verkehrswegen im Gebäude/ Toiletten/ Umkleiden ist eine Schutzmaske zu tragen.
- 6.) Der/der nutzende Verein/ Schule ist eigenständig für die Einhaltung der Richtlinien des Landes verantwortlich.
- 7.) Ein Überholen oder Auflaufen der Schwimmer sollte vermieden werden.
Sofern möglich ein Abstand von 1,5 m einhalten.
- 8.) Jeder Schwimmgruppe ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- 9.) Die Absprache/ Organisationsablauf bei parallel nutzenden Vereinen/Schulen müssen diese untereinander selbst organisieren.